

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 12 10 Tit. 546 12

– Steuern aus Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN) –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 2 – Ve 1011 – 2/84 – vom 20. November 1984

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 12 10 Tit. 546 12 – Steuern aus Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH (GfN) – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64 596 478 DM zu leisten.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und des Finanzgerichts Köln handelt es sich bei den Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen, die gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes zu den Bundesfernstraßen gehören, um einen Betrieb gewerblicher Art, für den der Bund seit 1974 gewerbesteuerpflichtig und seit 1977 körperschaftsteuerpflichtig ist. Ob für den Bund Steuerpflicht besteht, soll in dem anhängigen Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof endgültig geklärt werden.

Nach den vorliegenden Steuerbescheiden, gegen die fristgerecht Einspruch eingelegt worden ist, sind bis einschließlich 1984 insgesamt zu zahlen:

Körperschaftsteuer	122,6 Mio. DM
Gewerbsteuer	<u>60,6 Mio. DM</u>
Zusammen	183,2 Mio. DM.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Steuerschuld sind bereits 1983 48,3 Mio. DM gezahlt worden, so daß 1984 noch 134,9 Mio. DM zu zahlen sind.

Für die Steuerzahlung sind im Bundeshaushalt 1984 nur 28 Mio. DM veranschlagt, weil die Höhe der Steuernachzahlung und der Zeitpunkt des Ergehens der Steuerbescheide bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1984 nicht abzusehen waren. Darüber hinaus kann im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit ein Betrag von 42,3 Mio. DM verfügbar gemacht werden.

Die erforderliche überplanmäßige Ausgabe beträgt somit 64 596 478 DM¹. Sie ist unabweisbar.

